



VEREINIGUNG DER FINANZRICHTERINNEN UND FINANZRICHTER
1030 Wien, Hintere Zollamtsstrasse 2b

ZVR-Zahl 731889524

An

1. das Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5 - 5A 1010 Wien
e-Recht@bmf.gv.at und
2. den Präsidenten des Nationalrats
Parlament, Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien/Innsbruck, 19. April 2018

Stellungnahme zum Jahressteuergesetz 2018

Mit Schreiben vom 06.04.2018 hat das Bundesministerium für Finanzen den Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2018 (JStG 2018) zur Begutachtung übermittelt. Die Finanzrichtervereinigung (FRV) erstattet dazu folgende Stellungnahme:

Zu Art 9 (Änderung der Bundesabgabenordnung):

Zu Z 21 (§ 281a BAO)

Die Finanzrichtervereinigung begrüßt grundsätzlich die Initiative des zuständigen Fachministers die Frage wie ua bei einer rechtswidrig unterlassenen

Beschwerdevorentscheidung vorzugehen ist, einer legistischen Lösung zuzuführen und in den parlamentarischen Gesetzgebungsprozess einzubringen.

Wie sich in der Praxis gezeigt hat, kommt es von Seiten der Abgabenbehörde wiederholt zu Vorlagen von Beschwerden über die entgegen dem gesetzlichen Auftrag noch keine Beschwerdevorentscheidung und somit auch noch kein Vorlageantrag erfolgt ist.

Der vorliegende Entwurf orientiert sich zwar an der vom Verwaltungsgerichtshof skizzierten Lösung der bisher legistisch nicht ausdifferenzierten Problematik, ob in diesen Fällen die Zuständigkeit auf das Bundesfinanzgericht übergeht, lässt aber die Chance eine sowohl für den Abgabepflichtigen als auch für das Bundesfinanzgericht leicht verständliche, rasche und rechtschutzfreundliche Regelung zu treffen, ungenutzt verstrecken.

Aus verfassungsrechtlichen Überlegungen erscheint die Einführung von formlosen Verständigungsverpflichtungen für ein Gericht grundsätzlich bedenklich, da der erforderliche Rechtsschutz für den Bürger dadurch nicht gewährleistet ist.

Vor diesem Hintergrund erlaubt sich die Finanzrichtervereinigung dem Bundesminister für Finanzen folgenden Formulierungsvorschlag zu unterbreiten:

In die BAO sollte an geeigneter Stelle folgende Bestimmung eingefügt werden:

„Erfolgt eine Vorlage, ohne dass eine Beschwerde (§ 243) eingebracht wurde, ohne dass eine gemäß § 262 zwingend zu erlassende Beschwerdevorentscheidung ergangen ist, oder ohne dass ein Vorlageantrag (§ 264) eingebracht wurde, hat das Verwaltungsgericht mit Beschluss seine Unzuständigkeit festzustellen (Unzuständigkeitsbeschluss).

Durch den Unzuständigkeitsbeschluss tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor der Vorlage befunden hat.

Der Unzuständigkeitsbeschluss ist kein Beschluss im Sinne des § 25a Abs. 3 VwGG.“

Diese Bestimmung könnte in § 264 als Abs. 5a, in § 266 als Abs. 5, in § 265 als Abs. 7 oder an anderer geeigneter Stelle eingefügt werden.

Jedenfalls sollten folgende gesetzliche Bestimmungen flankierend angepasst werden:

In § 272 Abs. 4 soll im zweiten Satz nach dem Klammerausdruck (§ 256 Abs. 3, § 261) folgende Wortfolge eingefügt werden:

„, Unzuständigkeitsbeschlüsse (§ xxx Abs. y).“

In § 274 Abs. 3 soll folgende Z 4 angefügt werden:

„4. wenn ein Unzuständigkeitsbeschluss (§ xxx Abs. y) ergeht.“

Nach § 278 Abs. 1 soll folgender Abs. 1a eingefügt werden:

„(1a) Im Falle eines Unzuständigkeitsbeschlusses (§ xxx Abs. y) gilt Abs. 1 sinngemäß.“

Formulierungsvorschlag für die Erläuterungen:

Zu Z X,Y und Z (§ xxx Abs. y, § 272 Abs. 4, § 274 Abs. 3 und § 278 Abs. 1a):

„Im Falle einer trotz fehlender Beschwerdevorentscheidung oder fehlenden Vorlageantrages erfolgten Vorlage (§ 265) der Abgabenbehörde an das Verwaltungsgericht, ist dieses zur Entscheidung in der Sache nicht zuständig und kann auch der Vorlagebericht bzw. die tatsächliche Vorlage nicht Gegenstand einer Erledigung des Verwaltungsgerichts sein (vgl. VwGH 29.1.2015, Ro 2015/15/0001). Auch wenn ein förmlicher Rechtsanspruch auf eine gesonderte Feststellung der Zuständigkeit oder Unzuständigkeit durch das Verwaltungsgericht nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung nicht zwingend besteht (vgl. VwGH 22.11.2017, Ra 2017/13/0010, Ra 2016/13/0023), sprechen Gründe eines effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes (vgl. zB EuGH 25.7.2002, Rs C-50/00p, *Unión de Pequenos Agricultores*, Slg. 2002, I-6677, Rn 41 sowie Art. 19 Abs. 1 UAbs. 2 EUV) dafür, neben den bisher bereits in der Bundesabgabenordnung vorgesehenen Formalerledigungen (zB § 85 Abs. 2, § 86a Abs. 1, § 256 Abs. 3, § 260 und § 261) auch für weitere Fälle von Vorlagen (§ 265), mit denen keine Zuständigkeit zur (inhaltlichen) Entscheidung durch das Verwaltungsgericht verbunden ist, eine beschlussmäßige und damit bei den beiden Höchstgerichten anfechtbare Erledigung vorzusehen. Hierbei soll aus Sachlichkeitsgründen nicht zwischen Verfahren innerhalb und außerhalb des Anwendungsbereiches der unionsrechtlichen Grundrechtecharta unterschieden werden. Durch die beschlussförmige Beendigung des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht steht auch § 300 Abs. 1 erster Satz BAO der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung im fortgesetzten Verfahren samt allfälliger erneuter Vorlage (§ 265) an das Verwaltungsgericht nicht entgegen.“

Die Ergänzungen zu den § 272 Abs. 4, § 274 Abs. 3 und in § 278 Abs. 1a dienen der Gleichstellung eines Beschlusses nach § xxx Abs. y mit den bereits vorhandenen Formalerledigungen.“

Die vorgeschlagenen Regelungen sichern nach Ansicht der Finanzrichtervereinigung in hohem Maße eine rasche und rechtssichere sowie bürgerfreundliche Lösung. Sämtliche Problemvarianten werden damit einer einfachen und leicht verständlichen Regelung zugeführt.

Für die Finanzrichtervereinigung

Die Präsidentin:
Dr. Gabriele Krafft

Der Vizepräsident:
Mag. Martin Kuprian